

GESCHÄFTSORDNUNG

des Polizeibeirates beim Polizeipräsidenten Mönchengladbach

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) vom 05. Juli 2002 (GV NW S. 308/SGV NW 205) gibt sich der Polizeibeirat beim Polizeipräsidenten Mönchengladbach folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(Aufgaben)

1. Der Polizeibeirat bei der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten Mönchengladbach ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung, der kommunalen Selbstverwaltung und der Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen und Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.
2. Der Polizeibeirat berät mit der Leiterin oder dem Leiter der Polizeibehörde die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung bedeutsamen polizeilichen Angelegenheiten. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über alle Angelegenheiten, die nach Absatz 2 einer Beratung bedürfen. Darüber hinaus berichtet sie oder er zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk dar.
4. Der Polizeibeirat ist vor der Schaffung sozialer Einrichtungen, vor der Planung baulicher Maßnahmen, vor der Auflösung und Errichtung von Polizeiinspektionen, Polizeihauptwachen und Polizeiwachen sowie vor der Änderung ihrer Dienstbezirke zu hören.
5. Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle der Behördenleitung mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten zu hören.

§ 2

(Mitglieder)

1. Der Polizeibeirat besteht aus –11- Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

2. Beamtinnen und Beamte, Angestellte, sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Polizeibeirates sein.
3. Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder zu laden. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es für die unverzügliche Benachrichtigung des Vertreters zu sorgen. Eine anwesende Stellvertreterin oder Stellvertreter ist nur stimmberechtigt, soweit das von ihm vertretene Mitglied nicht anwesend ist.
4. Die Amtsdauer der Polizeibeiratsmitglieder und ihrer Vertreter deckt sich mit der Legislaturperiode der Vertretungskörperschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist gegenüber dem Beirat schriftlich zu erklären. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt, so soll unverzüglich eine Nachwahl durchgeführt werden, spätestens innerhalb von drei Monaten.

5. Bis zur Wahl der neuen Polizeibeiräte üben die Mitglieder der alten Polizeibeiräte ihre Tätigkeit weiter aus.
6. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Falle des § 19 Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative POG NRW.

§ 3

(Pflichten der Mitglieder und ihrer Vertreter/-innen)

1. Die Mitglieder des Polizeibeirates haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen.
2. Die Mitglieder des Polizeibeirates dürfen ohne Genehmigung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
3. Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. Grade oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.
Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer

Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

4. Ist ein Mitglied nach Absatz 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, hat es dies vor Beginn der Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
5. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Vertreter/-innen der Mitglieder.

§ 4

(Wahlen)

1. Der Polizeibeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den/ die Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und je eine(n) Stellvertreter(in).
2. Eine vorzeitige Abberufung ist nur möglich, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates beschlossen wird und in derselben Sitzung eine Nachwahl erfolgt.
3. Für Nachwahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

(Vorsitzende(r))

1. Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibeirates.
2. Der/die Vorsitzende unterhält die Verbindung des Polizeibeirates zum Polizeipräsidenten und zu anderen Behörden. Er/ sie vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Dem Vorsitzenden obliegt ferner die Erfüllung der ihm durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 6

(Einberufung des Beirates)

1. Die oder der Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Polizeibeirat ein. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.
2. Der Polizeibeirat ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

3. Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden im Benehmen mit der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten aufgestellt. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt.
4. Auf Verlangen des Polizeibeirates oder auf Anregung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters nehmen auch andere Beschäftigte der Kreispolizeibehörde und Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Mönchengladbach sowie in Angelegenheiten des § 1 Abs. 4 GO auch Vertreterinnen oder Vertreter des Personalrates der Kreispolizeibehörde an den Sitzungen teil.
5. Die Ordnungsdezernentin oder der Ordnungsdezernent wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen. Ebenso wird die oder der Vorsitzende des Jugendhilfesausschusses zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfesausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren.

§ 7

(Beschlüsse)

1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Beirat etwas anderes beschließt.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, solange weder von einem Mitglied noch vom Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.
4. Die Beratungen des Beirates sind vertraulich. Die oder der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse, soweit der Beirat dies beschließt und der/ die Polizeipräsident(in) dem zustimmt.

§ 8

(Rechte des Polizeipräsidenten/ der Polizeipräsidentin)

Der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein/ ihr Verlangen ist ihm/ ihr das Wort zu erteilen.

§ 9

(Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat obliegt der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten. Hierzu gehört auch die Fertigung der Sitzungsniederschrift. Er oder sie hat für die Ausführung der Beschlüsse des Beirates Sorge zu tragen.

§ 10

(Niederschrift)

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und – auf Verlangen eines Mitgliedes – das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Außerdem sind wichtige Verhandlungen aufzunehmen, insbesondere, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
2. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.
3. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Eine Abschrift der Niederschrift erhalten alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates, die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident und die Stellen, die der Beirat allgemein oder im Einzelfall bestimmt.

§ 11

(Abweichungen)

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Beirat durch Beschluss.

§ 12

(Aushändigung)

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Polizeibeirates ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 13

(Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mönchengladbach

gez. (Vorsitzender)

gez. (Schriftführerin)